

Dieser Grundriß, der in der Ursprache bereits sechs Auflagen hinter sich hat, erscheint nun auch in deutscher Übersetzung. Obwohl wir im Deutschen keinen Mangel mehr an asketischen Lehrbüchern haben, hat auch dieser Grundriß noch Platz. Der Verfasser ist ein wohlgeschulter Theologe, der, wie Kardinal Dubois schreibt, bereits viele andere Werke verfaßt hat, „die sich an unseren theologischen Bildungsanstalten allgemeiner Beliebtheit erfreuen“. Gleichmäßig geschult in Dogmatik und Moralthologie, den Hauptstützen der Asketik und Mystik, hat er hier alles klar und faßlich zusammengestellt, was das innere christliche Leben zu fördern vermag, und hat dies alles in das rechte Licht gestellt, so daß es unmittelbar praktischen Nutzen für die Kunst der Vollkommenheit zu bringen imstande ist. Dabei ist er nicht einseitig zu Werke gegangen, hat sich an keine Schule gebunden und hat in der Allseitigkeit des Stoffes auch das Ebenmaß der Teile gewahrt. So behandelt er nach einer kurzen Übersicht über die Geschichte der entsprechenden Literatur: 1. Die Grundsätze (Anfänge des übernatürlichen Lebens, Wesen desselben, Vollkommenheit, Verpflichtung und allgemeine Mittel dazu). 2. Die drei Wege der Reini-gung (Gebet, Buße, Abtötung, Kampf gegen die Hauptsünden und Versuchungen); der Erleuchtung (das innere Gebet, die sittlichen und göttlichen Tugenden und den eigenartigen Kampf, der auf diesem Wege zu führen ist); der Einigung (die Gaben des Heiligen Geistes mit der einfachen Beschauung, die besondere Beschauung mit ihren Stufen und Begleiterscheinungen und die außergewöhnlichen mystischen Vorgänge). Im letzten Kapitel des Einigungsweges sucht er vermittelnd und ausgleichend in die strittigen Fragen einzugreifen und schließlich die drei Wege in den Kreislauf des liturgischen Jahres einzureihen. Der Anhang bringt noch Ausführungen über die Spiritualität, d. i. der für das innere Leben fruchtbaren Hauptgedanken des Neuen Testaments und im Anschluß an P. Malapert, *Les Eléments du Caractère* eine kurze Zeichnung der verschiedenen Charaktere, die in der Seelenführung zu berücksichtigen sind. Bei der Seelenführung darf man freilich nicht vergessen, daß es auch beim inneren Leben Aufgabe der Erziehung ist, zur Selbsterziehung anzuleiten. Das Buch ist „vor allem für Seminaristen und Priester“ geschrieben, kann aber auch „den religiösen Genossenschaften“ und „Laien, die das innere Leben pflegen, um das Apostolat desto wirksamer auszuüben“, warm empfohlen werden.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

Commentarium Lovaniense in Codicem juris canonici, editum a magistris et doctoribus Universitatis Lovaniensis. Vol. I., tom. II. De legibus ecclesiasticis. Auctore A. van Hove (382). Mechlinae 1930, Dessain. Fr. 40.—

Wir haben hier einen groß angelegten Kodexkommentar vor uns. Während der erste Band die Prolegomena behandelt, kommt hier can. 1—24 zur Erörterung. Die Anlage ist im allgemeinen folgende: Zuerst wird der Wortsinn des Kanons wiedergegeben, daran schließen sich regelmäßig notiones historicae. Hiebei wird nach Maßgabe des Stoffs das römische Recht, das alte Corpus juris canonici und die ältere und neuere Literatur herangezogen. Hiebei wächst die Erklärung kurzer Kanones (z. B. can. 10 über Rückwirkung des Gesetzes) zu eigenen Monographien aus (S. 18—50). Die Lehre von der Epikie und Billigkeit umfaßt allein 29 Seiten. Das Vorstellungsrecht der Bischöfe gegenüber neuen päpstlichen Erlässen wird, wenn auch in beschränkter Weise, aufrecht erhalten (S. 119). Eine reiche Li-

teratur (lateinische, französische, italienische, deutsche, englische und niederländische) wurde verarbeitet. Man kann dem monumentalen Werke nur einen raschen Fortgang wünschen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

De relatione iuridica inter diversos ritus in Ecclesia catholica.

Auctore Alexio Petrani, S. Th. Dr. 8^o (X et 107). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—

Diese Schrift, welche Aufklärung gibt über die rechtlichen Beziehungen zwischen griechisch-katholischer und lateinischer Kirche in Hinsicht auf Ritus sowie über das Rechtsverhältnis innerhalb der einzelnen sogenannten griechisch-katholischen Riten, erlangt dadurch größere Bedeutung, daß im Rundschreiben der heiligen Kongregation für Seminarien und Universitäten vom 28. August 1929 (A. A. S. XXII, S. 146) das Studium der orientalischen Fragen empfohlen und für die Dogmatik zum Teil befohlen wird. Als eine brauchbare Anleitung zum Studium solcher Fragen darf das vorliegende Werk des Petrani betrachtet werden, sofern der *rechtliche* Charakter derselben dem Leser klar gemacht werden soll. Besonders beachtenswert auch das vom Verfasser verwertete bedeutende *Quellenmaterial*. Auf viele Einzelheiten möchte Rezensent nicht eingehen; einen Punkt jedoch auf S. 76 darf er nicht unerwähnt lassen. Die Stelle nämlich aus dem *heiligen Alfons* über die Erlaubtheit der Meßzelebration mit gesäuertem, bezw. ungesäuertem Brote, ist ungenau angegeben. Petrani schreibt (a. a. O.): „Quid autem, quando sacerdos latinus transit in Graecia, vel contra graecus inter latinos commoratur? Secundum doctrinam S. Alphonsi, in tali casu sacerdotem latinum posse consecrare sive in azymo sive in fermentato, ac perinde graecum posse uti aut pane fermentato aut etiam azymo. Etiam si sententia S. Alphonsi, ut ipse scribit, aliquando fuerit ‚communis et probabilissima‘, hodie tamen tuto servari non posset.“ Aus dem Wortlaut des heiligen Alfons (cfr. Theol. mor. VI, n. 203) geht aber deutlich hervor, daß in dieser Frage, zur Zeit Alfonsens, Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen *nur in dem Falle* bestanden, wo an dem Orte eine Kirche des betreffenden Ritus nicht vorhanden war. Einige wenige Autoren meinten, *in dem Falle* müsse der lateinische Priester mit ungesäuertem, und sehr wenige, er dürfe nur mit gesäuertem Brote zelebrieren. Da nun eine diesbezügliche kirchliche Entscheidung *damals* nicht vorlag, begnügte sich der heilige Kirchenlehrer folgendes festzustellen: Natalis Alexander, Antoine, Suarez, Tournely und alle im ersten Paragraphen angeführten Autoren, lehrten „communiter et probabilissime“, daß in diesem Falle der lateinische Priester mit gesäuertem oder auch mit ungesäuertem Brote zelebrieren könne. — Die Wahrscheinlichkeit, die für die Meinung jener von Alfons angeführten Autoren *tatsächlich* zu jener Zeit bestand, besteht allerdings heute nicht mehr, seitdem die Kirche positiv sich über die Frage äußerte.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

The Appointment of Parochial Adjutants and Assistants. A Dissertation by Clement Vincent Bastnagel (XV u. 262). Washington 1930 (Canon Law Studio 58).

Die kirchlichen Bestimmungen über die Anstellung der pfarrlichen Hilfsgeistlichkeit haben im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wandlungen erfahren. Dies aufzuzeigen bezweckt der 1. Teil der obigen Schrift, die als Doktordissertation an der kanonistischen